

Soweit diese Sonderbedingung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten Ihre Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Nutz- und Flottenfahrzeugen (AKB-NF).

**A Was ist versichert****A.1 Welche Betriebsarten sind versichert?**

Sie können Ihrem Versicherungsschein entnehmen, für welche Betriebsart Versicherungsschutz besteht:

**A.1.1 Kfz-Handwerksbetriebe**

A.1.1.1 Kfz-Handwerksbetriebe sind Unternehmen, auf deren Betriebsgelände Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an fremden Fahrzeugen und deren Teilen gegen Entgelt ausgeführt werden.

A.1.1.2 Als Kfz-Handwerksbetriebe gelten auch Betriebe, in denen Kfz aus- und nachgerüstet oder restauriert werden.

**A.1.2 Kfz-Handelsbetriebe**

Kfz-Handelsbetriebe sind Betriebe, die auf ihrem Betriebsgelände für eigene oder fremde Rechnung neue oder gebrauchte Fahrzeuge gewerbsmäßig an- und verkaufen.

**A.1.3 Kfz-Handels- und Handwerksbetrieb (gemischter Betrieb)**

Kfz-Handels- und Handwerksbetriebe sind Betriebe, die auf ihrem Betriebsgelände für eigene oder fremde Rechnung neue oder gebrauchte Fahrzeuge gewerbsmäßig an- und verkaufen (A.1.2) sowie Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an fremden Fahrzeugen und deren Teilen gegen Entgelt ausführen (A.1.1).

**A.2 Welche Fahrzeuge sind versichert?**

Versichert sind je nach vereinbartem Versicherungsumfang (siehe Versicherungsschein)

A.2.1 mit roten Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen versehene Fahrzeuge

**A.2.1.1 eigene Fahrzeuge,**

A.2.1.2 fremde Fahrzeuge, die sich zu einem Zweck, der sich aus der Art des im Versicherungsschein genannten, versicherten Betriebes ergibt, in Ihrer oder der Obhut eines von Ihnen beauftragten Betriebsangehörigen befinden.

A.2.1.3 eigene und fremde Fahrzeuge, die sich im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrem An- und Verkauf durch Sie noch oder bereits im Besitz eines Kunden befinden,

wenn und solange sie mit einem Ihnen von der Zulassungsbehörde zugeteilten, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen versehen sind während ihrer Verwendung gemäß § 16 FZV (Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten) auf öffentlichen Wegen und Plätzen;

- Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs (§ 2 Nr. 23 FZV).
- Prüfungsfahrten sind Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück (§ 2 Nr. 24 FZV).
- Überführungsfahrten sind ausschließlich Fahrten zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort (§ 2 Nr. 25 FZV).

(Dem amtlich abgestempelten roten Kennzeichen stehen im Rahmen dieser Sonderbedingung gleich

- bei Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, das rote Versicherungskennzeichen gemäß § 28 FZV;
- das Ihnen von der Zulassungsbehörde auf eigenen Namen und für eigene Verwendung zugeteilte Kurzzeitkennzeichen);

A.2.2 zulassungspflichtige (§ 3 FZV), aber nicht zugelassene in Ihrem Betrieb befindliche Fahrzeuge

**A.2.2.1 eigene Fahrzeuge,**

A.2.2.2 fremde Fahrzeuge, die sich zum Zwecke des Verkaufs auf Ihrem im Versicherungsschein genannten Betriebsgelände befinden.

A.2.3 in Ihrer Obhut befindliche zulassungspflichtige (§ 3 FZV) Fahrzeuge

fremde Fahrzeuge, wenn und solange sie sich zu Reparatur oder vergleichbaren Zwecken (s.o. A.1.1.2), die sich aus der Art des im Versicherungsschein genannten Betriebes ergeben, in Ihrer oder der Obhut eines von Ihnen beauftragten Betriebsangehörigen befinden.

Hinweis:

Die Art des versicherten Betriebes entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

**A.2.4 an-/verkaufte Fahrzeuge**

eigene Fahrzeuge, die noch auf einen anderen zugelassen sind, die Sie aber in unmittelbarem Besitz haben, bis zur Umschreibung, Abmeldung oder Vornahme eines Händlereintrages, höchstens jedoch für sieben Tage seit Inbesitznahme durch Sie.

Das gleiche gilt für eigene Fahrzeuge, die auf einen Käufer bereits zugelassen sind, bis zur Übergabe, höchstens jedoch für sieben Tage ab Zulassung auf den Käufer.

**A.2.5 auf Sie oder Ihren Betrieb zugelassene Fahrzeuge****A.2.5.1 Vorführfahrzeuge**

Dies sind auf Sie oder Ihren Betrieb zugelassene Fahrzeuge der von Ihnen vertretenen Marken/Hersteller, die Sie Kaufinteressenten kurzfristig zu Probefahrten (A.2.1.3) oder im Rahmen des Werkstattersatzgeschäfts überlassen.

**A.2.5.2 Selbstfahrervermietfahrzeuge**

als Selbstfahrervermietfahrzeuge auf Sie oder Ihren Betrieb zugelassene Fahrzeuge (§ 13 Abs. 2 Satz 2 FZV);

**A.2.5.3 Tageszulassungen**

alle Fahrzeuge der von Ihnen vertretenen Marken,

- die Sie im unmittelbaren Besitz haben und
- die fabrikneu auf Sie zugelassen sind und
- die nicht zur Verwendung auf öffentlichen Wegen und Plätzen bestimmt sind, bis zur Abmeldung, höchstens für die Dauer von 30 Tagen;

**A.2.5.4 Arbeitsmaschinen, Abschleppwagen**

auf Sie oder Ihren Betrieb zugelassene Abschleppwagen, Gabelstapler und sonstige Arbeitsmaschinen, die bei ihrem Einsatz auf öffentlichen Wegen und Plätzen der Versicherungspflicht unterliegen und die für Zwecke des Kfz-Handel- und Handwerksbetriebes verwendet werden. Hierbei gelten zusätzlich die beigefügten Sonderbedingungen mit dem jeweils dort bestimmten Deckungsumfang;

**A.2.5.5 nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge**

alle zu Ihrem Betrieb gehörenden nicht zulassungspflichtigen Kraftfahrzeuge und Anhänger, soweit hierfür nicht anderweitig, z.B. über die Betriebshaftpflichtversicherung, Versicherungsschutz besteht und soweit Sie diese zu diesem Vertrag angemeldet haben.

**A.2.6 Verzicht auf Einzelversicherungsscheine**

Für die versicherten Fahrzeuge nach Ziffer A.2.5.1 - A.2.5.5 werden keine Einzelversicherungsscheine ausgestellt.

**B Welche Fahrzeuge sind nicht versichert?**

Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die Sie

- im gewerblichen Güterverkehr oder
- zur gewerblichen Personenbeförderung einsetzen oder
- an Dritte verleast oder übereignet haben.
- auf Sie oder Ihrem Betrieb zugelassene Fahrzeuge, die Sie Dritten länger als einen Monat zur freien Nutzung überlassen (z.B. auch Sponsoring, Werbung), ohne dass sie als Selbstfahrervermietfahrzeuge zugelassen und versichert sind.

## C Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz?

### C.1 Einheitlicher Umfang

Die Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Vertrages nach Maßgabe Ihrer Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Nutz- und Flottenfahrzeugen (AKB-NF) sowie dieser Sonderbedingung

- C.1.1 eine Kfz-Haftpflichtversicherung,
- C.1.2 eine Kaskoversicherung,
- C.1.3 eine Haftpflichtversicherung für Kasko-Folgeschäden,
- C.1.4 eine Kasko-Vorsorgeversicherung,

jeweils gleicher Art mit gleichen Deckungssummen (Haftpflicht), Höchstentschädigungssummen und Selbstbeteiligung (Kaskoversicherung) für alle versicherten Risiken. Abweichend von Teil A Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung Ziffer 1.1 Absatz 2 Ihrer Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Nutz- und Flottenfahrzeugen (AKB-NF) sind Eigenschäden nur dann versichert, wenn der Schaden durch ein auf Sie oder Ihren Betrieb zugelassenes Fahrzeug (vgl. A.2.5) verursacht wurde.

### C.2 Hakenlastversicherung

Abweichend von den AKB-NF sind Haftpflichtansprüche mitversichert, die dadurch entstehen, dass von Ihnen bei einem Bergungs-/Abschleppvorgang geborgene/abgeschleppte Fahrzeuge und deren Ladung beschädigt oder zerstört werden. Unsere Ersatzpflicht ist dabei pro Schadenereignis begrenzt auf

- a) 500.000 EUR für Sachschäden und
- b) 20.000 EUR für Sachfolgeschäden und Vermögensschäden.

Sie müssen von jedem derartigen Schaden die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung tragen.

### C.3 Unterschlagung von Vorführfahrzeugen und Selbstfahrervermietfahrzeugen

Ergänzend zu den AKB-NF ist im Rahmen der Fahrzeugversicherung bei den unter Abschnitt A.2.5.1 und A.2.5.2 genannten Fahrzeugen (Vorführfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge) auch die Unterschlagung durch denjenigen, dem das Fahrzeug zum Gebrauch überlassen wurde, mitversichert.

Ihre Selbstbeteiligung bei Unterschlagung beträgt 10% des Wiederbeschaffungswertes am Tag des Schadens.

### C.4 Überführung auf der Ladefläche

für Fahrzeuge, die auf der Ladefläche von Güterfahrzeugen oder auf Eisenbahnwagen überführt werden. Das Risiko umfasst nicht die gewerbliche Beförderung im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes von Fahrzeugen. Die gewerbliche Beförderung im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes von Fahrzeugen ist stets ausgeschlossen.

## D Wie viel bezahlen wir in der Kaskoversicherung maximal bei Beschädigung oder Verlust eines Fahrzeugs?

### D.1 Höchstentschädigung je Fahrzeug und je Schadenereignis (HEF/HES)

Abweichend von den AKB-NF beschränkt sich in der Kaskoversicherung die Ersatzleistung für das einzelne Fahrzeug bzw. für das einzelne Schadenereignis auf die im Versicherungsschein genannten Beträge.

### D.2 Wie viel müssen Sie in der Kaskoversicherung von jedem Schaden selbst tragen?

FKRB-0587Z0 (0/12) 01.09.2020, Seite 2

Sie müssen von jedem Schaden die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung tragen.

### D.3 Wie hoch ist unsere Entschädigungsleistung?

Wir erstatten Ihnen die noch notwendigen und durch eine Rechnung nachgewiesenen Reparaturkosten abzüglich 20%, wobei wir bei den Ersatzteilen von der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers ausgehen. Obergrenze für die zu leistende Entschädigung ist innerhalb der Höchstentschädigung je Fahrzeug (HEF) nach D.1 der Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens.

### D.4 Erhöhung der Leistungsgrenze bei Vorführfahrzeugen, Selbstfahrervermietfahrzeugen und Fahrzeugen mit Tageszulassung

Bei PKW der von Ihnen vertretenen Marken nach Abschnitt A.2.5.1 - A.2.5.3 erhöht sich in der Vollkasko für Schäden, die in den ersten 12 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintreten, abweichend von Ziffer 1.5.1 Absatz 3 im Baustein Kaskoversicherung der AKB-NF die Leistungsgrenze auf die um 20% verringerte unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers für ein neues Fahrzeug gleichen Typs mit gleicher Ausstattung, wenn die erforderlichen Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert zum Schadenzeitpunkt übersteigen (= Totalschaden). Obergrenze ist jedoch die im Versicherungsschein genannte Höchstentschädigung je Fahrzeug (HEF) nach D.1.

Die Kaufpreisentuschädigung nach Ziffer 1.5.1 Absatz 5 im Baustein Kaskoversicherung der AKB-NF ist ausgeschlossen.

### D.5 Wie wirkt sich die Kasko-Vorsorgeversicherung aus?

Im Rahmen der Kasko-Vorsorgeversicherung erhöht sich die vereinbarte Höchstentschädigung je Fahrzeug (D.1) um 50% (= Vorsorgesumme). Wurden wir im Rahmen der Vorsorgeversicherung in Anspruch genommen und kommt zwischen Ihnen und uns innerhalb eines Monats nach unserer Aufforderung keine Vereinbarung über eine Neufestsetzung der Höchstentschädigung je Fahrzeug zustande, so entfällt die Vorsorgeversicherung nach Ablauf dieser Frist.

### D.6 Wie wirkt sich die Haftpflichtversicherung für Kasko-Folgeschäden aus?

Über die Haftpflichtversicherung für Kasko-Folgeschäden besteht bei unter die Kaskoversicherung fallenden Schäden an fremden Fahrzeugen auch dann Haftpflichtversicherungsschutz für Sie und Ihre Betriebsangehörigen für Ansprüche wegen weiterer Sach- und Sachfolgeschäden, wenn für den Schaden am Fahrzeug selbst wegen grober Fahrlässigkeit nach § 81 VVG nur ein eingeschränkter Versicherungsschutz besteht. Für Sach- und Sachfolgeschäden am Fahrzeug selbst (z.B. Wertminderung) gilt dieser Versicherungsschutz nicht. Eine für die Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung gilt auch für die Kasko-Folgeschäden.

## E Was gilt bei Beschädigung mehrerer Fahrzeuge durch ein- und dasselbe Schadenereignis?

### E.1 Selbstbeteiligung

Werden durch ein- und dasselbe Schadenereignis mehrere Fahrzeuge beschädigt, zerstört oder kommen sie abhanden, wird die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung für jedes Fahrzeug je zur Hälfte angerechnet.

Als ein Schadenereignis im vorstehenden Sinne gelten bei Sturm und Hagel die Auswirkungen von aus einer Großwetterlage im meteorologischen Sinne resultierendem Sturm oder Hagel während eines ununterbrochenen Zeitraums von bis zu 72 Stunden.

### E.2 Was gilt, wenn die Anzahl der beschädigten, nicht oder nur tageweise (sog. Tageszulassungen) zugelassenen Fahrzeuge die Anzahl der versicherten Fahrzeuge übersteigt?

Entschädigt wird zu den Positionen A.2.2 und A.2.5.3 maximal der Schaden an so vielen Fahrzeugen wie zu diesen Positionen versichert sind.

§ 75 VVG (Unterversicherung) findet keine Anwendung.

E.3 Welche Besonderheiten gelten bei Hagelschäden?

Hagelschäden werden ausschließlich nach Maßgabe der Anlage zu dieser Sonderbedingung reguliert. Wir behalten uns vor, das in dieser Anlage beschriebene Verfahren mit Wirkung auch für bestehende Verträge zu ändern. Hierüber werden wir Sie 2 Monate vor Wirksamwerden der Änderung in Textform unter Hinweis auf Ihr Widerspruchsrecht informieren.

Widersprechen Sie der Änderung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung, gilt die Änderung als genehmigt. Ihr Widerspruch ist rechtzeitig, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden. Sie müssen ggf. in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widersprechen.

Falls Sie der Änderung widersprechen, können wir den Vertrag kündigen, wenn uns ein Festhalten am Vertrag ohne die Änderung nicht zumutbar ist. Unsere Kündigung müssen wir innerhalb von 6 Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs mit einer Frist von 8 Wochen schriftlich erklären.

## **F Wann beginnt der Versicherungsschutz, wann endet er?**

F.1 Beginn bei eigenen, zulassungspflichtigen Fahrzeugen

F.1.1 Der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag beginnt bei den in A.2.5.1 - A.2.5.4 genannten Fahrzeugen mit deren Zulassung auf Sie oder Ihren Betrieb.

F.1.2 Zulassungsverfahren, Gebrauch der elektronischen Versicherungsbestätigung

(1) Sie erhalten von uns für die Zulassung der über diesen Vertrag versicherten Fahrzeuge Dauer-Versicherungsbestätigungen (Dauer-VB), die wir zum Abruf durch die Zulassungsbehörden hinterlegen. Mithilfe der VB-Nummern kann die Zulassungsbehörde Versicherungsbestätigungen abrufen und für die Zulassung einer beliebigen Zahl von auf Sie oder Ihren Betrieb zuzulassender Kraftfahrzeuge einsetzen.

(2) Sie tragen Sorge dafür, dass diese Dauer-Versicherungsbestätigungen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung, d.h., ausschließlich für die Zulassung über diesen Vertrag versicherter Fahrzeuge verwendet werden. Insbesondere werden Sie die VB-Nummern vertraulich behandeln und darauf achten, dass sie keinem Unbefugten bekannt werden.

(3) Sie sind in jedem Fall verpflichtet, für alle mit einer auf Sie lautenden Dauer-VB zugelassenen Fahrzeuge den vereinbarten Beitrag zu bezahlen. Dies gilt bei Missbrauch der Dauer-VB dann nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie den Missbrauch weder vorsätzlich noch grob fahrlässig ermöglicht haben.

(4) Wir sind berechtigt, nach Ankündigung im Missbrauchsfall und bei Zahlungsverzug Ihrerseits auch ohne vorherige Ankündigung die Verfügbarkeit der Versicherungsbestätigungen zu unterbrechen.

F.2 Beginn bei eigenen, nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugen

Für die in A.2.5.5 genannten Fahrzeuge beginnt der Versicherungsschutz mit deren Anmeldung zu diesem Versicherungsvertrag, jedoch nicht vor dem beantragten Zeitpunkt.

F.3 Beginn für die übrigen Risiken

Für die übrigen, in A.2.1 bis A.2.3 genannten Risiken beginnt der Versicherungsschutz zum im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, sofern Sie den dort genannten fälligen ersten Beitrag bezahlt haben.

F.4 Ende des Versicherungsschutzes für zugelassene Fahrzeuge

Der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag endet bei den in A.2.5.1 bis A.2.5.4 genannten Fahrzeugen mit deren

endgültiger Abmeldung bei der Zulassungsbehörde oder bei Veräußerung - auch ohne vorherige Abmeldung - mit dem Eigentumsübergang auf den Erwerber.

Sie werden in jedem Veräußerungsfalle in unserem Namen eine entsprechende Vereinbarung mit dem jeweiligen Erwerber treffen. Sie sind von uns hierzu ausdrücklich ermächtigt.

Sie müssen uns jede Veräußerung unverzüglich unter Angabe des amtlichen Kennzeichens des veräußerten Fahrzeugs melden. Wir unterrichten daraufhin die Zulassungsbehörde vom Ausscheiden des Fahrzeugs aus diesem Vertrag (= Erlöschen des Versicherungsschutzes).

F.5 Ende des Versicherungsschutzes für nicht zugelassene Fahrzeuge

Der Versicherungsschutz endet für nicht zugelassene Fahrzeuge mit dem Ausscheiden aus diesem Verträge nach Risikowegfall

F.5.1 durch Veräußerung mit dem Eigentumsübergang auf den Erwerber.

F.5.2 durch Totalschaden oder Totalverlust.

## **G Welche Fälle sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst?**

G.1 In der Kaskoversicherung

In der Kaskoversicherung haben Sie keinen Versicherungsschutz für

G.1.1 eigene und fremde Fahrzeuge, die zulassungspflichtig (§ 3 FZV) aber nicht zugelassen sind, und die Sie oder ein von Ihnen beauftragter Betriebsangehöriger auf öffentlichen Wegen und Plätzen verwenden, ohne sie mit einem Ihnen von der Zulassungsbehörde zugeteilten, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen zu versehen. Dieser Risiko-Ausschluss gilt gegenüber Ihnen sowie dem Halter und Eigentümer dann nicht, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht;

G.1.2 garagenmäßige Unterstellung

Schäden an fremden Fahrzeugen, die bei Ihnen garagenmäßig untergestellt sind oder untergestellt werden sollen, sofern die Schäden in Zusammenhang mit der Unterstellung eintreten. Garagenmäßige Unterstellung liegt vor, wenn die Obhut gemäß A.2.2 und A.2.3 zur Erreichung des Zweckes, der sich aus der Art des im Versicherungsschein genannten, versicherten Betriebes ergibt, nicht mehr oder noch nicht erforderlich ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde sein Fahrzeug aus eigenem Interesse früher zu Ihnen verbringt oder länger bei Ihnen belässt. Die Unterstellung eines Fahrzeuges unmittelbar oder nach zügig durchzuführenden Reparatur- oder Wartungsarbeiten bis zu einer Dauer von 7 Tagen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

Dasselbe gilt für die Einlagerung von Fahrzeugteilen. Fahrzeugteile sind nur versichert, wenn und solange sich die zugehörigen Fahrzeuge zu einem Zweck, der sich aus der Art des im Versicherungsschein genannten, versicherten Betriebes ergibt, in Ihrer oder der Obhut eines von Ihnen beauftragten Betriebsangehörigen befinden.

G.1.3 Personen- oder Güterbeförderung

Schäden an Fahrzeugen, mit denen Sie oder ein von Ihnen beauftragter Betriebsangehöriger zur Zeit des Schadeneintritts gegen Entgelt Personen oder Güter auf Fahrten befördern, die nicht dem Abschleppen dienen, und Schäden an Güterfahrzeugen, auf deren Ladefläche zur Zeit des Schadeneintritts mehr als acht Personen befördert werden, die in keiner Beziehung zu Ihrem Gewerbebetrieb stehen;

G.1.4 Schäden an vermieteten Fahrzeugen

Schäden an nicht als Selbstfahrervermietfahrzeug (A.2.5.2) auf Sie oder Ihren Betrieb zugelassenen Fahrzeugen, die Sie mit oder ohne Stellung eines Fahrers gewerbsmäßig vermieten, während der Dauer der Vermietung;

### G.1.5 Tageszulassungen

Schäden an in A.2.5.3 genannten Fahrzeugen, wenn Sie diese auf öffentlichen Wegen und Plätzen verwenden. Dieser Risikoausschluss gilt Ihnen gegenüber nicht, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht.

### G.2 In der Haftpflicht- und Kaskoversicherung

In der Haftpflicht- und Kaskoversicherung haben Sie keinen Versicherungsschutz für alle einkaufsfinanzierten Fahrzeuge, soweit sie im Eigentum des Herstellers, einer mit diesem verbundenen Leasinggesellschaft oder eines mit diesem verbundenen Kreditinstituts stehen und von diesen nachweislich versichert sind.

### G.3 Geltung der Ausschlüsse auch bei Verwendung roter Kennzeichen

Die Ausschlüsse nach G.1 und G.2 gelten auch dann, wenn die Fahrzeuge mit einem Ihnen von der Zulassungsbehörde zugeteilten, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen versehen sind bzw. waren, bei Fahrzeugen nach Ziffer G.2 jedoch nur, soweit diese über den Hersteller bzw. ein mit ihm verbundenes Leasingunternehmen oder Kreditinstitut nachweislich versichert sind.

## H Was Sie vor Eintritt des Schadenfalles beachten müssen

H.1 Wenn Sie Ihren Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung nicht gefährden wollen, dürfen Sie nicht

H.1.1 eigene und fremde Fahrzeuge, die zulassungspflichtig (§ 3 FZV) aber nicht zugelassen sind, auf öffentlichen Wegen und Plätzen verwenden, ohne sie mit einem Ihnen von der Zulassungsbehörde zugeteilten, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen zu versehen.

H.1.2 ein fremdes Fahrzeug, welches bei Ihnen garagenmäßig untergestellt ist oder untergestellt werden soll, mit einem Ihnen von der Zulassungsbehörde zugeteilten, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen versehen.

H.1.3 gegen Entgelt Personen und Güter auf Fahrten befördern, die nicht dem Abschleppen von Fahrzeugen dienen, oder auf der Ladefläche von Güterfahrzeugen mehr als acht Personen befördern, die in keiner Beziehung zum Ihrem Gewerbebetrieb stehen, und zwar auch dann nicht, wenn Sie das Fahrzeug mit einem Ihnen von der Zulassungsbehörde zugeteilten, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen versehen.

H.1.4 ein Fahrzeug mit oder ohne Stellung eines Fahrers gewerbsmäßig vermieten, ohne dass das Fahrzeug als Selbstfahrervermietfahrzeug zugelassen ist, und zwar auch dann nicht, wenn Sie das Fahrzeug mit einem Ihnen von der Zulassungsbehörde zugeteilten, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen versehen.

H.1.5 die in A.2.5.3 genannten Fahrzeuge auf öffentlichen Wegen und Plätzen verwenden, und zwar auch dann nicht, wenn Sie das Fahrzeug mit einem Ihnen von der Zulassungsbehörde zugeteilten, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen versehen.

### H.2 In der Kaskoversicherung

Wenn Sie in A.2.5.1 und A.2.5.2 genannte Fahrzeuge an einen Dritten überlassen, müssen Sie eine Kopie des amtlichen Ausweises dieser Person und des von ihm berechtigten Fahrers, aus denen auch deren Anschriften hervorgehen müssen, sowie eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I zu Ihren Unterlagen nehmen. Dabei müssen Sie darauf achten, dass die Ausweise, Reisepässe oder Führerscheine nicht abgelaufen, unvollständig oder aus sonstigen Gründen ungültig sind. Jeden Schadenfall müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde melden.

## I Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

### I.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

I.1.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in H.1 und H.2 geregelten Pflichten haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Verletzen Sie eine dieser Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

I.1.2 Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Pflicht

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

I.1.3 Versicherungsschutz haben Sie gemäß den Ziffern I.1.1 und I.1.2 auch dann nicht, wenn die Fahrzeuge mit einem Ihnen von der Zulassungsbehörde zugeteilten, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen versehen sind bzw. waren.

### I.2 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

I.2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus I.1.1 und I.1.2 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens jeweils 5.000 Euro beschränkt.

I.2.2 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

I.2.3 Gegenüber Ihnen, dem Halter und dem Eigentümer bleiben wir leistungspflichtig, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht.

## J Was Sie uns während der Vertragslaufzeit melden müssen

### J.1 Änderung der Risikoverhältnisse

J.1.1 Änderungen des Bestandes an zugelassenen Fahrzeugen

Mindestens einmal monatlich melden Sie uns die Neuzugänge und Abgänge an zugelassenen Fahrzeugen. Die Meldung muss für jedes Fahrzeug folgende Daten enthalten:

- Fahrzeugart und -verwendung
- Erstzulassungsdatum
- Hersteller/-schlüsselnummer
- Typ/-schlüsselnummer
- Fahrzeugidentifizierungsnummer
- amtliches Kennzeichen (soweit bereits bekannt)
- Stärke (kW, to, Sitzplätze)
- Neuwert (nur bei Arbeitsmaschinen, Abschleppwagen, Omnibussen)

Fahrzeuge nach A.2.5.3 müssen Sie gesondert unter Angabe des Zulassungsdatums und der Fahrzeugidentifizierungsnummer melden.

Auf Verlangen weisen Sie uns die Richtigkeit Ihrer Angaben anhand Ihrer Geschäftsbücher nach.

### J.1.2 Sonstige Änderungen der Risikoverhältnisse

Änderungen der Risikoverhältnisse, insbesondere das Hinzukommen neuer Betriebe/Betriebsteile, müssen Sie uns unverzüglich, spätestens aber binnen eines Monats anzeigen.

Auf Verlangen weisen Sie uns die Richtigkeit Ihrer Angaben anhand Ihrer Geschäftsbücher nach.

### J.2 Auswirkungen von Risikoänderungen

Ändert sich aufgrund der anderen Risikoverhältnisse der Beitrag, wirkt die Beitragsänderung zum Änderungszeitpunkt.

### J.3 Folgen von Anzeigepflichtverletzungen

Unterlassen Sie schuldhaft diese Anzeigen oder machen Sie schuldhaft falsche Angaben, müssen Sie das Doppelte der Beitragsdifferenz nachzahlen, die sich zwischen dem gezahlten und dem Beitrag errechnet, der sich bei ordnungsgemäßer Anzeige ergeben hätte.

### **Regulierung von Hagelschäden**

Hagelschäden werden ausschließlich durch von uns beauftragte Sachverständige begutachtet. Bitte nehmen Sie deshalb nach dem Schadenereignis unverzüglich Kontakt mit uns auf.

Wir rechnen entsprechend der Reparaturkostenkalkulation des von uns beauftragten Sachverständigen ab. Dabei legt der Sachverständige bei lackschadenfrei zu reparierenden Schäden die Stundenverrechnungssätze inklusive Regiearbeiten und Montage eines hierauf spezialisierten Betriebes, den wir Ihnen auf Wunsch benennen, zugrunde. Für konventionell zu reparierende Schäden legt der Sachverständige Ihren Stundenverrechnungssatz abzüglich 20 % zugrunde. Insoweit gilt die Regelung in D.3 der Sonderbedingung entsprechend.

Diese Regelung gilt für alle über Ihre Kraftfahrtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk bzw. Ihre Kraft-Komplettpolice für Autohäuser versicherten und durch Hagel beschädigten Fahrzeuge.